

**Geschäftsordnung
des Studierendenparlaments der verfassten
Studierendenschaft
der Kunstakademie Münster (StuPa-GO)
vom 26.11.2008**

Aufgrund der § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), § 14 Absatz 3 der Grundordnung der Kunstakademie Münster vom 08.07.2008 (AMBI. Nr. 02/2008) und § 2 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft der Kunstakademie Münster vom 26.11.2008 hat die Studierendenschaft der Kunstakademie Münster die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Sitzungsleitung
- § 3 Einberufung der Sitzungen
- § 4 Beschlussfähigkeit
- § 5 Genehmigung der Tagesordnung
- § 6 Öffentlichkeit und Rederecht
- § 7 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 8 Allgemeine Anträge, Abstimmungen und Mehrheiten
- § 9 Anfechtung
- § 10 Beschluss- und Anwesenheitsprotokoll
- § 11 Änderung der Geschäftsordnung
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Ordnung regelt die Geschäftsführung im Studierendenparlament der Kunstakademie Münster. Die Wahlen zum Studierendenparlament, zum Allgemeinen Studierendenausschuss sowie zum

Sitzungspräsidium werden in einer gesonderten Wahlordnung der Studierendenschaft geregelt.

§ 2 Sitzungsleitung

- (1) Die bzw. der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Studierendenparlaments.
- (2) Das Sitzungspräsidium entscheidet mehrheitlich über die Auslegung der Geschäftsordnung.
- (3) Ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung nicht gewährleistet, so kann das Sitzungspräsidium beschließen, die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen. Dieses muss mit Begründung im Protokoll vermerkt werden.
- (4) Im Falle einer Unterbrechung ist die Sitzung mit der festgestellten Tagesordnung fortzusetzen, ohne dass Ankündigungs- und Einladungsfristen einzuhalten sind. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende muss den Zeitpunkt der Fortsetzung bei der Unterbrechung umgehend bekannt geben.

§ 3 Einberufung der Sitzungen

- (1) Das Studierendenparlament tagt in jedem Semester mindestens zweimal innerhalb der Vorlesungszeit. Auf Ladung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Studierendenparlaments können darüber hinaus weitere Sitzungen

angesetzt werden. Ein vorgenannter Antrag ist mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu richten.

- (2) Teilnahme- und stimmberechtigt sind ausschließlich die ordentlich gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments. Zu dem unter § 6 näher benannten öffentlichen Teil der Sitzung sind darüber hinaus folgende Personen in beratender Funktion zu laden:

- die bzw. der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA)
 - die studentischen Vertreterinnen und Vertreter im Senat und in der Prüfungskommission nach § 11 StBAG NRW
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende lädt die unter Absatz 2 genannten Personen ordnungsgemäß spätestens am 8. Tag vor einer jeweiligen Sitzung in schriftlicher oder elektronischer Form (E-Mail) ein.

§ 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit wird durch die bzw. den Vorsitzenden des Studierendenparlaments zu Beginn jeder Sitzung festgestellt.
- (2) Das ordnungsgemäß einberufene Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist eine Sitzung nicht beschlussfähig, setzt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende innerhalb von sieben Tagen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung an, welche unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Dies gilt nicht für Sitzungen zur Wahl des Allgemeinen Studierendenausschuss oder

Vergabe von Beauftragungen durch das Studierendenparlament.

- (3) Auf Antrag aus der Mitte des Studierendenparlaments muss die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende auch während der Sitzung die Beschlussfähigkeit überprüfen.
- (4) Bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit gilt die Versammlung als beschlussfähig.

§ 5 Genehmigung der Tagesordnung

- (1) Die vorläufige Tagesordnung wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden aufgestellt und dem Studierendenparlament zur Beschlussfassung vorgelegt. Sie gliedert sich in einen öffentlichen und einen nicht-öffentlichen Teil.
- (2) Als reguläre Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils werden festgehalten:
- Festlegung der Tagesordnung
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
 - Berichte (des AStA, der Referate, aus dem Senat)
- (3) Über die festgelegte Tagesordnung ist abzustimmen. Sie gilt bei einfacher Mehrheit als angenommen.
- (4) Die Umstellung der Tagesordnung während der Sitzung nach Eintritt in den Tagesordnungspunkt 2 ist nur bei Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments möglich.

§ 6 Öffentlichkeit und Rederecht

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments gliedern sich in einen öffentlichen und einen nicht-öffentlichen Teil. Bei fehlenden Tagesordnungspunkten zum nicht-

öffentlichen Teil kann dieser im Einzelfall ausbleiben. Dies ist zu Beginn der Sitzung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden festzustellen.

- (2) Alle Mitglieder des Studierendenparlaments haben Rederecht. Die Dauer von Wortmeldungen soll den ordnungsgemäßen und sachlichen Verlauf der Sitzung nicht beeinträchtigen. Im Zweifelsfall kann das Rederecht durch das Sitzungspräsidium für die Dauer einer Sitzung eingeschränkt werden. Wird diesbezüglich Widerspruch eingelegt, so ist durch das Studierendenparlament darüber mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Antrag auf Vertagung des Beratungsgegenstandes: seine Annahme hat zur Folge, dass der Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt wird.
- (2) Antrag auf Nichtbefassung: seine Annahme bewirkt, dass der Tagesordnungspunkt nicht mehr erörtert wird und der nächste Tagesordnungspunkt aufgerufen wird.
- (3) Antrag auf Schluss der Redeliste: nach Stellung dieses Antrags werden weitere Rednerinnen und Redner zu einem Tagesordnungspunkt nicht mehr auf die Redeliste gesetzt, bis über den Antrag abgestimmt worden ist. Bezog sich die Debatte auf einen Antrag, so hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller das Recht auf ein Schlusswort.
- (4) Antrag auf Schluss der Debatte: die Annahme dieses Antrags zur Geschäftsordnung bewirkt, dass über vorliegende Anträge sofort abgestimmt und anschließend der nächste Tagesordnungspunkt aufgerufen wird.

Bezog sich die Debatte auf einen Antrag, so hat der/die Antragsteller/in das Recht auf ein Schlusswort.

§ 8 Allgemeine Anträge, Abstimmungen und Mehrheiten

- (1) Anträge sind der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden im Vorfeld der Sitzung schriftlich unter Anführung einer Begründung einzureichen. Im Einzelfall können Anträge als Tagesordnungspunkt gemäß § 5 aufgenommen werden. Hierüber entscheidet das Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Anträge sind so zu stellen, dass mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt werden kann.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende stellt die Anträge zur Abstimmung. Dabei können Gegen-, Zusatz- oder Änderungsanträge gestellt werden. Zusatz-/Änderungsanträge sind zuerst abzustimmen, Gegenanträge sind alternativ abzustimmen. In der Regel wird durch einfaches Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes des Studierendenparlaments hat die Abstimmung geheim in schriftlicher Form zu erfolgen.
- (3) Über allgemeine Anträge entscheidet das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Abstimmung bleibt ohne Ergebnis, wenn die Enthaltungen und ungültigen Stimmen zusammen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen betragen. In diesem Fall ist die Abstimmung unverzüglich – maximal zweimal - zu wiederholen. Sollte auch nach der dritten Abstimmung kein eindeutiges Ergebnis vorliegen, so gilt der Antrag als abgelehnt.

- (4) Bei Wahlen und Beauftragungen genügt im dritten Wahlgang eine einfache Mehrheit.

Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien der Hochschule.

§ 9 Anfechtung

Wird die Ladung zu einer Sitzung, eine Abstimmung oder Wahl mit einer berechtigten Begründung angefochten, so entscheidet das Sitzungspräsidium über die Anfechtung. Es kann die Abstimmung oder Wahl wiederholen lassen bzw. im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Ladung die Sitzung verschieben. Lehnt es eine Anfechtung ab, so ist dies im Protokoll zu begründen. Die Anfechtung ist nur bis zum Beginn der nächsten Sitzung möglich.

§ 10 Beschluss- und Anwesenheitsprotokoll

- (1) Zu jeder Sitzung des Studierendenparlaments ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das in der Reihenfolge der Tagesordnung unter namentlicher Angabe der Anfragenden oder Antragstellenden durch ein Mitglied des Sitzungspräsidiums nach § 2 Absatz 1 zu erstellen ist (Protokollführer/in).
- (2) Der öffentliche Teil des Protokolls ist dem Allgemeinen Studierendenausschuss sowie dem Rektorat in Kopie zuzuleiten sowie der Studierendenschaft durch Aushang am Mitteilungsbrett bekannt zu geben. Es geht zusammen mit der Einladung zur nächsten Sitzung an die Parlamentsmitglieder sowie geladenen studentischen

- (3) Über die Anwesenheit der Parlamentarier/-innen wird ein namentliches Protokoll geführt, welches als Anlage zu jedem Sitzungsprotokoll versendet wird.

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss von Zweidrittel der Mitglieder des Studierendenparlaments geändert werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Kunstakademie Münster vom 11.11.2008 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 25.11.2008

Münster, 26.11.2008

Die Präsidentin des Studierendenparlaments
der Kunstakademie Münster

gez.
Antje Wesseler